



KARL-HEINZ RAUSCH + KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gemeinschaftskonten und das Finanzamt

„Falls mir etwas passiert, sollst du notfalls auf das Konto zugreifen können“ oder „Ich zahle mein Geld mit auf dein Konto ein, damit wir bessere Zinskonditionen erhalten und Kontoführungsgebühren sparen“. So oder so ähnlich lauten oft die Vereinbarungen zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten für ein gemeinschaftliches Konto.

In der Praxis werden diese Abmachungen selten ausdrücklich so formuliert und schon gar nicht schriftlich niedergelegt. Aus erbschaft- und schenkungsteuerlicher Sicht kann es daher fragwürdig sein, wem die Gelder auf dem Gemeinschaftskonto zuzurechnen sind.

Zurechnung von Gemeinschaftskonten und steuerliche Folgen

Bei Gemeinschaftskonten sind im sogenannten „Außenverhältnis“ gegenüber der Bank beide Kontoinhaber gleichberechtigte Gesamtgläubiger. Es kann damit jeder über das gesamte Kontoguthaben verfügen, unabhängig davon, durch wen es eingezahlt wurde. Im „Innenverhältnis“, also zwischen den Kontoinhabern, kann dagegen etwas anderes vereinbart sein, was in der Praxis auch meist der Fall ist. Hebt einer der Kontoinhaber mehr ab, als ihm vereinbarungsgemäß zusteht, ist er dem anderen zum Ausgleich verpflichtet.

Zivilrechtlich steht das Kontoguthaben nach § 430 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) grundsätzlich beiden Gesamtgläubigern jeweils zur Hälfte zu, wenn diese keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Dies kann für den Ehegatten, der nichts eingezahlt hat, eine Bereicherung darstellen, die bei Überschreiten des Freibetrags schenkungsteuerpflichtig ist. Doch damit nicht genug: Stirbt der „bereicherte“ Ehegatte und fällt infolgedessen die ihm zugerechnete Hälfte des Kontos wieder an den einzahlenden Ehegatten zurück, dann muss der einzahlende Ehegatte gegebenenfalls Erbschaftsteuer auf den Erwerb von Vermögen zahlen, das er allein auf das Konto eingezahlt hat.

Eine Schenkung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) liegt dagegen nicht vor, wenn der mitberechtigte Ehegatte nicht tatsächlich und rechtlich frei über das Guthaben verfügen kann. Haben die Kontoinhaber beispielsweise vereinbart, dass das Kontoguthaben nur dem Einzahlenden zustehen soll, kann der andere zwar Gelder abheben, darf diese aber nicht für sich behalten. Eine solche Abmachung bedarf an sich keiner besonderen Form und kann sogar stillschweigend geschlossen werden.

Steuerrechtliche Anforderungen

Problematisch in der steuerlichen Praxis ist der Nachweis, dass eine von der hälftigen Zurechnung abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Finanzverwaltung ist dabei sehr kritisch, wie sich besonders deutlich in einer Verwaltungsanweisung der Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz aus dem Jahr 2002 zeigt. Die OFD Koblenz vertritt darin die Auffassung, Gemeinschaftskonten und -depots seien unabhängig von der Herkunft des Geldes bzw. der Wertpapiere grundsätzlich beiden Kontoinhabern hälftig zuzurechnen, sodass einseitige Einzahlungen in der Regel zu einer Bereicherung des anderen Kontoinhabers führten – die Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung wird nicht einmal erwähnt.

Die Finanzgerichtsbarkeit ist bei der Anerkennung von Vereinbarungen im Innenverhältnis ebenfalls zurückhaltend, hält jedoch eine nur stillschweigend getroffene Absprache grundsätzlich für ausreichend, wenn die Beteiligten das Verhältnis entsprechend „gelebt“ haben. Das FG Düsseldorf hat daher eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung verneint, wenn die Überweisung nur erfolgte, um Geldbeträge zur Erlangung höherer Zinsen gemeinsam anzulegen. Stark vom Einzelfall abhängig ist dagegen die Frage, ob eine Zuwendung vorgelegen hat, wenn

der mitberechtigten Kontoinhaber keine Auszahlungen in Anspruch genommen hat. Wäre der Empfänger allerdings nach der Vereinbarung im Innenverhältnis berechtigt gewesen, die abgehobenen Gelder für sich zu behalten, ist eine Zuwendung auch ohne Abhebung anzunehmen.

Interessant ist auch der Fall, in dem der Mit-Kontoinhaber von der konkreten Existenz des Kontos oder der Höhe des Kontostandes gar nichts weiß. Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf fehlt es dann an der tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit, sodass ebenfalls keine Zuwendung vorliegt.

Kontovollmachten und Gemeinschaftsdepots

Eine den Gemeinschaftskonten vergleichbare Situation ergibt sich, wenn das Konto nur auf einen Inhaber lautet, dieser aber dem anderen Ehegatten eine Kontovollmacht eingeräumt hat. Dementsprechend stuft der Erlass der OFD Koblenz grundsätzlich jede Form von gemeinschaftlicher Verfügungsmöglichkeit als potenziell schenkungsteuerpflichtig ein. Ebenso geht die Finanzverwaltung bei gemeinschaftlichen Wertpapierdepots von einer hälftigen Zurechnung aus. Allein aus § 430 BGB kann eine solche Vermutung aber nicht hergeleitet werden, weil die Auslegungsregel in diesen Fällen schon zivilrechtlich nicht anwendbar ist. Von einer Zuwendung ist daher im Zweifel nicht auszugehen. Dennoch werden auch hier die Vereinbarung im Innenverhältnis und der tatsächliche Umgang mit dem Kontoguthaben entscheidend sein.

Handlungsmöglichkeiten

Auch bei einer – aus welchen Gründen auch immer – verunglückten Dokumentation der Berechtigung an einem Gemeinschaftskonto besteht jedoch noch Handlungs- und Argumentationsspielraum. Die Möglichkeiten reichen hierbei von einer Klarstellung bei der Erklärung der Zinseinkünfte bis hin zu gestalterischen Maßnahmen, wie einem vorübergehenden Wechsel des ehelichen Güterstandes, um die Bereicherung aus dem Gemeinschaftskonto mit dem entstehenden Zugewinnausgleichsanspruch zu verrechnen.

Nacherklärungspflicht

Wurden allerdings steuerliche Erklärungspflichten, zum Beispiel aufgrund einer Vermögensanlage im Ausland, deren Zinsen und andere Erträge bislang nicht erklärt wurden, verletzt, besteht die Pflicht zur Nacherklärung. In diesem Zusammenhang kann dann unter anderem argumentativ dargelegt werden, wie die Zurechnung der Erträge erfolgen soll. Allerdings ist dabei die tatsächliche Handhabung in der Vergangenheit nicht aus den Augen zu verlieren. Auch persönliche berufliche Positionen, z. B. Geschäftsführer- und Beamtenstatus eines der Ehegatten oder Lebenspartner, sind dabei unbedingt zu berücksichtigen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass im Falle der durch die Finanzbehörden entdeckten Nichtdeklaration eingeleitete Strafverfahren empfindliche Folgen, wie Aberkennung des Status als Geschäftsführer wegen Unzuverlässigkeit bzw. beamtenrechtliche Konsequenzen (bis hin zur Entlassung aus dem öffentlichen Dienst), zu erwarten sind. Eine derartige Nacherklärung führt zur Straffreiheit, wenn sie umfassend und rechtzeitig abgegeben wird. Hinzu kommt als zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung der Nacherklärung, dass die Steuern auf diese Erträge durch den Steuerpflichtigen bezahlt werden können; es muss entsprechende Liquidität vorhanden sein.

Zum einen darf bei der Vorbereitung einer derartigen Nacherklärung die Vorbereitungszeit nicht unterschätzt werden, da sich die Anforderung und Erstellung der Bankbelege erfahrungsgemäß auf eine Dauer bis zu sechs Monaten hinziehen können; zum anderen ist gerade bei der Einordnung der jeweiligen Anlagen Experten-Know-how gefragt, denn die Krux liegt hier nicht nur im Detail, sondern manchmal sogar im Verborgenen.

Gerade in diesen Fällen ist daher dringend anzuraten, nicht nur die Bescheinigungen der Bank in die Steuererklärung bzw. Nacherklärung aufzunehmen, sondern den Blick auf die Details (z. B. Besonderheit der Vermögensanlage, thesaurierende Fonds, sogenannte graue und schwarze Fonds oder Spekulationsgeschäfte) – die sich nicht immer daraus ergeben – zu richten. Denn nur eine vollumfängliche Nacherklärung schützt vor Strafe!